

SATZUNG

der Pfeifenclub - Wanderfreunde Hohenbrunn

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Pfeifenclub - Wanderfreunde Hohenbrunn

Der Verein, gegründet 1962, ist eine Vereinigung von Wanderfreunden und Stockschützen und hat seinen Sitz in Hohenbrunn.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 2

Zweck und Aufgaben

Absatz 1

Die Vereinsmitglieder pflegen einen monatlichen Clubabend.

Absatz 2

Den Mitgliedern steht es frei, sich für den Clubabend, das Wandern oder für beides zu entscheiden.

Absatz 3

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Wandervereinigung. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit sind für den Verein verbindlich.

Absatz 4

Der 1. Vorsitzende allein ist berechtigt im Einzelfalle bis zu 5%, und der Vorstand im Einzelfalle bis zu 50% des vorhandenen Barvermögens auszugeben.

Absatz 5

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 1

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Absatz 2

Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich für die Einhaltung der Satzung verpflichtet. Der Antrag ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand einzureichen. Passives Mitglied ist der Ehepartner, wenn er sich nicht ausdrücklich dagegen ausspricht.

Absatz 3

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Absatz 4

Über die Ernennung und Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Absatz 5

Einwendungen gegen die Aufnahme einer bestimmten Person von seitens der Mitglieder sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 4

Verlust der Mitgliedschaft

Absatz 1

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

Absatz 2

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Absatz 3

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden; wobei der verbleibende Ehegatte als passives Mitglied weitergeführt werden kann.

Absatz 4

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat
- b) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat
- c) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist
- d) in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Absatz 5

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Absatz 6

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere sind unverzüglich zurückzugeben.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Absatz 1

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Absatz 2

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- b) die festgesetzten Beiträge zu leisten,
- c) sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 6

Beiträge und Umlagen

Absatz 1

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr beschließt die Jahreshauptversammlung.

Absatz 2

Bei besonderer wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes kann der Vorstand entsprechende Zahlungserleichterungen oder Ermäßigung der Gebühren gestatten. Wehrdienstableistende sind von der Beitragszahlung befreit.

Absatz 3

Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal zu entrichten.

Absatz 4

Neue Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag

Artikel 7

Die Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Jahreshauptversammlung

Artikel 8

Der Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassier (Schatzmeister)
- d) Schriftführer
- e) 3 Beisitzer
- f) Spartenleiter

Absatz 2

Der Vorstand hat die Aufgabe:

- a) bei Ausscheiden eines Mitgliedes, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, sich innerhalb des Geschäftsjahres im Wege des Ergänzungsverfahrens zu vervollständigen.
- b) Der Vorstand hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht ausdrücklich der Beschlussfassung einer Versammlung vorbehalten sind, durch den Vorstand genehmigt

- c) Der Vorstand tritt im Allgemeinen vor jeder stattfindenden Jahresversammlung zur Sitzung zusammen. Die Sitzung ist mit 4 Mitgliedern, darunter der 1. im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende beschlussfähig. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, eine Sitzung einzuberufen, Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Die Beschlüsse aller Sitzungen und Versammlungen sind in einem Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen,
- e) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt Betreuten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen.
- f) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende allein berechtigt, der 2. Vorsitzende und der Kassier sind lediglich gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen. Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Versammlungen. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung zu sorgen.
- g) Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins, die Sitzungsprotokolle des Vorstandes und aller Versammlungen. Über sämtliche Mitglieder ist eine Mitgliederliste zu führen und mind. einmal jährlich zu aktualisieren. Die Mitgliederliste ist nur alleinig der Vorstandschaft zugänglich.
- h) Dem Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte des Vereins, Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen und durch Belege nachzuweisen.
- i) Die Kassenprüfer haben jährlich einmal Kassen- und Inventurprüfung durchzuführen und hierüber dem Vorstand zu berichten. Sichtvermerke in den Büchern haben zu erfolgen.
- J) Die Beisitzer erledigen die ihnen zugewiesenen Arbeiten und Aufträge.
- k) Der erste und zweite Vorstand kann bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wie Kassier, Schriftführer und Beisitzer innerhalb des Geschäftsjahres im Wege eines Ergänzungsverfahrens die vakanten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen nach besetzen.

Artikel 9

Die Jahreshauptversammlung

Absatz 1

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar jährlich statt. Zu ihr ist durch den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt

Absatz 2

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufgabe:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorsitzenden vorgelegten Jahresberichtes
- b) den Bericht des Kassenprüfers entgegen zu nehmen,
- c) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- d) die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen,
- e) den gesamten Vorstand zu wählen,
- f) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, im nächsten Jahr jedoch wieder gewählt werden kann. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- g) über Anträge abzustimmen, die mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Der Vorstand hat diese in die Tagesordnung aufzunehmen und als Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Absatz 3

Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Absatz 4

Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

Absatz 5

Mit Ausnahme von Absatz 3, werden alle Beschlüsse und Wahlen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder verabschiedet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Absatz 6

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung von drei Viertel aller eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 10

Wahl des Vorstandes

Absatz 1

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt und zwar auf 3 Jahre, er besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassier (Schatzmeister)
- e) 3 Beisitzer

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Absatz 2

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers und Schriftführers hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls mit Stimmzettel, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.

Neben den gewählten Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand für die verschiedenen Aktivitäten des Vereins Spartenleiter einsetzen, die dem Vorstand angehören und ebenfalls Stimmrecht haben.

Absatz 3

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins nach einjähriger Vereinszugehörigkeit.

Absatz 4

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Absatz 5

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Artikel 11

Haftung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Veranstaltungen, Ausflügen und Wanderungen vom Verein sowie der gesamten Vorstandschaft keinerlei Haftung für Verletzungen, Unfälle und dergleichen übernommen wird.

Artikel 12

Verschiedenes

a) Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

b) Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hohenbrunn zur Verwendung caritativer Zwecke zu.

Hohenbrunn, den 19.06.2020

Johannes Daus 1. Vorstand

Stefan Müller 2. Vorstand

Angelika Schöffel Kassier

Leopold Engelhart Schriftführer